



Jahrgang 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

Der Senat hat am 11.02.2025 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

32. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krets über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

33. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

34. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“

35. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krets über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, / CP 12 ECTS-Punkte

36. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

37. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“

38. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lernmediengestaltung und -produktion“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

39. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lernmediengestaltung und -produktion“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

40. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lernmediengestaltung und -produktion“

41. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation und Leadership“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

42. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation und Leadership“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

43. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kommunikation und Leadership“

Der Senat hat am 11.02.2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

44. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Financial Supervision“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

32. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm bietet den Mitgliedern eines multiprofessionellen Behandlungsteams von Menschen mit komplexen Gangstörungen die Möglichkeit, erweiterte klinische Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an orthopädische Spezialist_innen, Orthopädietechniker_innen, Mediziner_innen, Sportwissenschaftler_innen, Biomechaniker_innen, Physiker_innen, Physiotherapeut_innen, Ergotherapeut_innen, etc.

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms wird die ganzheitliche Betrachtung der dynamischen Bewegungs- und Ganganalyse des menschlichen Bewegungsapparates adressiert, um bereits bestehende Erkrankungen und funktionelle Störungen zu integrieren. Dies ermöglicht Absolvent_innen präventive Behandlungskonzepte in interdisziplinären Behandlungsteams zu erstellen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Einsatzmöglichkeiten der instrumentellen und physiotherapeutischen Ganganalyse inkl. Gender- und Diversitätsaspekte in der Orthopädie/Neurologie/Neuroorthopädie darstellen.
- Ergebnisse von Ganganalysen inkl. Gender- und Diversitätsaspekte interpretieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Klinische Anwendung in der Orthopädie	6
2. Klinische Anwendung in der Neuroorthopädie	6
3. Klinische Anwendung in der Neurologie	6
Summe	18

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Absolvierung der 3 Module in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

33. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.02.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

34. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Klinische Anwendung der Bewegungs- und Ganganalyse“ wird mit € 3.000,-- festgelegt.

35. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, / CP 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program "Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung" zielt darauf ab, den Studierenden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten zur kontext- und zielgruppengerechten Gestaltung von Lernangeboten zu vermitteln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, intendierte Lernergebnisse klar und präzise zu formulieren und diese mit geeigneten Lernaktivitäten und Überprüfungsmaßnahmen abzustimmen. Durch den Einsatz agiler Methoden sind sie in der Lage, den Entwicklungsprozess von Lernangeboten flexibel und praxisnah zu gestalten. Darüber hinaus entwickeln die Studierenden ein Verständnis für die Qualitätssicherung von Lernangeboten und erlernen Methoden der Evaluation.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- zielgruppengerechte und kontextbezogene Lernangebote unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten durch den Einsatz agiler Methoden gestalten.
- Lernangebote durch den Einsatz geeigneter Methoden theoriegeleitet evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt drei Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal zwei Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Lerntheorie in der Praxis	3
Kompetenz und Kompetenzrahmen	3
Agile Lerndesignentwicklung	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Absolvierung aller Module in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs.
Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

36. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.02.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

37. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Agiles Lerndesign und Kompetenzentwicklung“ wird mit € 2.220,-- festgelegt.

38. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lernmediengestaltung und -produktion“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program "Lernmediengestaltung und -produktion" vermittelt umfassende theoretische und praktische Kenntnisse zur Gestaltung und Produktion digitaler Lernmedien. Absolventen sind in der Lage, verschiedene Medientechnologien zu analysieren und deren Einsatzmöglichkeiten zu bewerten, um effektive und rechtlich konforme Lernmaterialien zu erstellen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kritischen Nutzung und Optimierung von Kommunikationstechnologien für digitale Interaktionsformate sowie auf der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen wie Urheberrecht, Datenschutz und Barrierefreiheitsstandards. Die Studierenden lernen, multimediale Lernmedien zielgruppengerecht zu konzipieren und interaktive, nutzerfreundliche Lernangebote zu entwickeln. Dabei steht die Evaluierung der Bedarfsgerechtigkeit und Nutzerfreundlichkeit der Lernmedien im Vordergrund, um evidenzbasierte Optimierungsmaßnahmen abzuleiten und den Lernerfolg zu maximieren.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- multimediale Lernangebote unter Berücksichtigung von rechtlichen Rahmenbedingungen analysieren.
- auf Zielgruppen abgestimmte multimediale Lernangebote unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt drei Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal zwei Semestern überschritten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Rahmenbedingungen der Lernmedien-Produktion	6
Design und Produktion interaktiver multimedialer Lernmedien	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Rahmenbedingungen der Lernmedien-Produktion“: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul „Design und Produktion interaktiver multimedialer Lernmedien“: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

39. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lernmediengestaltung und -produktion“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Lernmediengestaltung und -produktion“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.02.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

40. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lernmediengestaltung und -produktion“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Lernmediengestaltung und -produktion“ wird mit € 2.220,- festgelegt.

41. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation und Leadership“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden erwerben im Certificate Program "Kommunikation und Leadership" Kompetenzen in der Kommunikation und Führung, die es ihnen ermöglichen, in interkulturell zusammengesetzten Teams erfolgreich zu agieren, indem sie fundierte Kenntnisse über Führungsstile und Kommunikationsprozesse erwerben, diese flexibel an gesellschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen anpassen und effektiv gestalten können. Sie entwickeln ihre Führungsfähigkeiten durch praxisorientierte Team-Building-Übungen und interkulturelle Erfahrungen weiter und integrieren dabei nachhaltige Geschäftsstrategien sowie Gender- und Diversitätsaspekte in ihre Kommunikations- und Führungsarbeit. Über Wahlmodule können Absolvent_innen ihr Führungsverständnis um Aspekte der Meta-Kompetenzen oder der makrosoziologischen Theorien erweitern, um Herausforderungen in einer globalisierten Arbeitswelt zu meistern.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- (1) gesellschaftliche, organisationale und personenbezogene Einflussfaktoren in Hinblick auf Führungsstile, -modelle und Kommunikationsprozesse analysieren.
- (2) Ansätze der authentischen und lösungsorientierten Kommunikation sowie der Gesprächsführung darstellen.
- (3) Konzepte aus Neuromanagement, Psychologie und Emotionaler Intelligenz im Kontext von Kommunikation und Leadership für ihr Verhalten in interkulturellen Teamkonstellationen unter Berücksichtigung von Gender und Diversität auswählen.
- (4) eigene Führungskompetenzen, nachhaltige Geschäftsstrategien sowie ihre Kommunikations- und Führungsstile durch Team-Building-Techniken und interkulturelle Erfahrungen analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau VI
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) der Abschluss des CP „Führungskommunikation“ der UWK oder gleichwertige Kenntnisse auf NQR-Niveau VI
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (6) Es ist im Zulassungsverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Studienleitung oder ihre Vertretung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind 3 Pflichtmodule und ein 1 Wahlmodul zu je 6 ECTS zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Einflussfaktoren und Zukunftsperspektiven für Kommunikation und Leadership	6
Kommunikationsstrategien im Leadership	6
Neuromanagement und Emotionale Intelligenz im internationalen und kulturell vielfältigen Kontext	6
Wahlmodule Wahlmodul I: Studienreise Leadership and Management Wahlmodul II: Studienreise Experiential Leadership Wahlmodul III: Meta-Kompetenzen zu Kommunikation und Leadership Wahlmodul IV: Transkulturelle Kompetenzen in Kommunikation und Leadership	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Absolvierung aller Module in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

42. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation und Leadership“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Kommunikation und Leadership“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.02.2025 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

43. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kommunikation und Leadership“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Kommunikation und Leadership“ wird mit € 4.440,-- festgelegt.

44. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Financial Supervision“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm bietet eine umfassende Auseinandersetzung mit Aufsichtsmechanismen des Finanzmarktes auf wissenschaftlicher Basis. Es zeigt aufsichtliche Zusammenhänge auf und vermittelt den Studierenden ein tiefgreifendes Verständnis für Aufsichtsstrukturen und -prozesse.

Das Ziel dieses Programms ist es, die Teilnehmer_innen zu befähigen, im Zuge ihrer Tätigkeit bei der Finanzmarktaufsicht zur Stabilität und Integrität des österreichischen Finanzsystems beizutragen und eine positive Wirkung auf das Vertrauen der Gesellschaft in die Finanzmärkte zu haben.

Die Studierenden erlernen die Grundlagen für die Tätigkeit als Finanzmarktaufseher_in. Diese spezifische Weiterbildung holt sämtliche Neueintritte bei der FMA ab, die nach Absolvierung ein Zertifikat für ihre berufliche Qualifikation erhalten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Rechtsnatur der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) darlegen und aufsichtsrechtliche Fachterminologie verwenden;
- den Stellenwert der Finanzmarktaufsicht für das Funktionieren des österreichischen Finanzmarkts einschätzen;
- Prozesse beschreiben, die zu einer Professionalisierung der Finanzmarktaufsicht beitragen;
- Schnittstellen zwischen finanzmarktrechtlichen Aufsichtsbereichen identifizieren;
- die wechselseitigen Zusammenhänge aus Finanzmarkt und wirtschaftlichen Verflechtungen darstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und in allen Fällen
- (4) der Nachweis eines aufrechten Dienstverhältnisses mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Aufsichtsorganisation / Behördliche Grundlagen	6
Rechtliche Grundlagen / Technologie in der Aufsicht & aufkommende Themen	6
Wirtschaftliche Grundlagen des Finanzmarkts	6
Kernelemente der Aufsichtspraxis	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Aufsichtsorganisation / Behördliche Grundlagen“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module „Rechtliche Grundlagen / Technologie in der Aufsicht & aufkommende Themen“, „Wirtschaftliche Grundlagen des Finanzmarkts“ und „Kernelemente der Aufsichtspraxis“: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 28/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats